



Kontakt für Fragen und Neuanmeldungen:

Matthias Lang, Präsident der Sozialhilfebehörde Schönenbuch. Mobile 079 409 18 02
Mo – Fr während der Bürozeiten (08:30 – 16:00)

Merkblatt zum Unterstützungsbezug

A. Voraussetzung für die Unterstützung durch die Sozialhilfe

Wann bekommen Sie Unterstützungsleistungen?

Wenn Sie in Schönenbuch wohnen und auch Ihren Lebensmittelpunkt haben sowie Ihren Unterhalt nicht mit eigenen Mitteln selbst finanzieren können. Die folgenden Mittel müssen ausgeschöpft sein:

- Ihr Einkommen
- Ihr Vermögen
- allfällige Leistungen Dritter wie:
 - Leistungen der Sozialversicherungen
 - Leistungen von Personen, die Ihnen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind (z. B. Unterhaltsbeiträge) sowie
 - allfällige weitere Leistungen Dritter (z.B. Schenkungen)

Reichen diese Mittel zusammen nicht aus, können Sie Unterstützungsleistungen bekommen. Mögliche Ansprüche auf Leistungen Dritter müssen Sie aber geltend machen, nötigenfalls rechtlich abklären lassen. Die *Sozialhilfe* müssen Sie über solche Ansprüche informieren.

Erhalten Personen in Erstausbildung Sozialhilfe?

Personen in Ausbildung werden nur in Ausnahmefällen von der *Sozialhilfe* unterstützt: Während der ersten Ausbildung müssen grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Zusätzlich müssen Sie Stipendien beantragen und eine Nebenerwerbstätigkeit suchen.

B. Umfang der Unterstützung

Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?

Die Höhe der Unterstützung hängt von der Einkommens- und Vermögenssituation von Ihnen und der mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ab. Die Höhe der Leistung für Grundbedarf, Wohnen und Gesundheit wird mit Ihnen gemeinsam nach den geltenden Unterstützungsrichtlinien festgelegt.

Wird der Wert Ihres Wohn- oder Grundeigentums berücksichtigt?

Wenn Sie Unterstützungsleistungen bekommen, dann müssen Sie das Wohn-/Grundeigentum verwerten oder belehnen. Liegt ihr Wohn- /Grundeigentum in der Schweiz, dann kann die *Sozialhilfe* darauf eine Hypothek errichten, statt die Verwertung zu verlangen. Mit der Hypothek werden die Unterstützungsleistungen gesichert, da Sie vermögend sind. Ansonsten ist Wohn-/Grundeigentum im In- und Ausland (Ferienwohnung etc.) in der Regel zu verkaufen und der Erlös zur Deckung des Lebensbedarfs einzusetzen. Bis zum Verkauf ist das Eigentum, wenn möglich, zu vermieten. Mietzinseinnahmen werden an die Unterstützung angerechnet.



Muss Ihre Partnerin / Ihr Partner, mit der / dem Sie zusammenleben, Sie unterstützen?

Ihre Partnerin respektive Ihr Partner muss für Ihre Arbeit im Haushalt eine Entschädigung bezahlen. Leben Sie länger als zwei Jahre zusammen oder haben Sie ein gemeinsames Kind/gemeinsame Kinder, hat sie oder er an Ihren Bedarf einen Konkubinats Beitrag zu leisten. Die Höhe der Haushaltentschädigung oder des Konkubinats Beitrags richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Ihrer Partnerin respektive Ihres Partners. Der Betrag wird Ihnen als Einkommen angerechnet.

Was geschieht mit Ihren Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die *Sozialhilfe* übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Geben Sie uns aber bitte alle Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt, damit wir die für Sie beste Lösung finden können.

Die Unterstützungsleistungen dürfen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden. Zudem dürfen Sie kein Darlehen zur Bezahlung von Schulden aufnehmen (dazu siehe nächster Abschnitt).

Können Sie grössere finanzielle Verpflichtungen eingehen?

Die Unterstützungsleistungen dienen Ihnen zur Sicherung Ihres Grundbedarfs. In diesem Rahmen können Sie selbständig über Ausgaben entscheiden. In der Zeit, in der Sie *Sozialhilfe* bekommen, sollten Sie daher Ihre Kosten tief halten. Beabsichtigen Sie ein Darlehen (unabhängig für welchen Zweck) aufzunehmen, sind Sie verpflichtet dies zu melden. Denn Darlehen müssen für die Deckung des Lebensbedarfs eingesetzt werden und in diesem Umfang besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen der *Sozialhilfe*. Zum Leben notwendige Verpflichtungen, die vom Budget nicht erfasst werden, können im Rahmen der massgebenden Richtlinien übernommen werden. Sie müssen vorher aber mit Ihrer Ansprechperson der Sozialhilfebehörde sprechen.

Dürfen Sie während des Bezugs von Unterstützungsleistungen ein Auto eingelöst haben?

Die *Sozialhilfe* untersagt die Haltung eines Autos nicht. Der Wert von im Zeitpunkt der Unterstützungsanmeldung vorhandenen Autos wird jedoch ermittelt und die Unterstützung solange nicht aufgenommen, als der Wert des Autos zusammen mit den übrigen Vermögenswerten über dem Vermögensfreibetrag liegt und das Auto nicht verkauft ist. Bei einem Kauf während der Unterstützung erfolgt die Ablösung, wenn der Wert des Autos höher ist als der Bedarf für einen Monat. Die Unterstützung wird erst nach erfolgter Veräusserung wiederaufgenommen. Sind Sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nachgewiesenermassen zwingend auf ein Motorfahrzeug angewiesen, kann ausnahmsweise von einer Verwertung abgesehen werden. In diesem Fall übernimmt die *Sozialhilfe* die Betriebskosten, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen entstehen. Andernfalls werden keine Betriebskosten übernommen, jedoch geprüft, ob und wie Sie die Betriebskosten finanzieren und allenfalls Dritteinnahmen angerechnet. Fahren Sie regelmässig mit einem Auto, das jemand anderem gehört, dann sind Sie verpflichtet, dies der *Sozialhilfe* zu melden.

C. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Sozialhilfe

Gibt es einen Anspruch auf Unterstützung?

Wenn feststeht, dass Sie bedürftig sind, so haben Sie Anspruch auf Unterstützung.

Welche Angaben müssen Sie der Sozialhilfe machen?

Sie sind verpflichtet, der *Sozialhilfe* gegenüber Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen vollständig und wahrheitsgemäss offen zu legen. Sie müssen der *Sozialhilfe* auch Auskunft geben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse aller Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben. Das Unterstützungsgesuch haben Sie daher vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen sowie die geforderten Informationen und Belege beizubringen.



Sie müssen uns jede persönliche und finanzielle Veränderung von Ihnen und von den im gleichen Haushalt lebenden Personen sofort und von sich aus mitteilen.

Diese Meldepflicht umfasst Veränderungen in den Einkommensverhältnissen (Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, Rente, Taggelder, Alimente, Stipendien, Einnahmen aus Vermietung, private Zuwendungen, Darlehen, Glücksspiel usw.) und in den Vermögensverhältnissen (Erbschaft, Nachzahlung von Versicherungsleistungen, Schadenersatz, Genugtuung, Integritätsentschädigung, Schenkung, Wertsachen, Motorfahrzeuge usw.). Die Meldepflicht umfasst ferner Änderungen im Zivilstand und jede Änderung in der Haushaltsgemeinschaft durch Spitalaufenthalt, Heirat, Geburt, Todesfall, Zuzug und Wegzug von Personen usw.

Melden Sie jede Veränderung, auch wenn sie für Sie noch so unwichtig wirkt oder diese nur vorübergehend ist. Diese Änderungen haben Einfluss auf die Höhe der Unterstützungsleistungen oder auf Ihre Bedürftigkeit.

Wer muss zur Vorsprache kommen?

Sie haben persönlich zur Vorsprache zu kommen. Ehegatten haben in der Regel gemeinsam an den Vorsprachen teilzunehmen.

Müssen Sie sich um Arbeit bemühen?

Sie sind verpflichtet, sich ernsthaft um eine Arbeit zu bemühen und eine angebotene Stelle oder Beschäftigungsmassnahme anzunehmen respektive eine bestehende Beschäftigung nicht zu kündigen, sofern es keine schwerwiegenden Gründe dagegen gibt. Wir überprüfen Ihre Bemühungen um Arbeit. Wollen Sie eine angebotene Arbeit nicht annehmen oder eine Arbeit aufgeben, müssen Sie vorher mit Ihrer Ansprechperson Rücksprache nehmen. Andernfalls muss der Anspruch auf Unterstützungsleistungen neu geprüft werden. Dies gilt auch, wenn Sie sich mit einer Arbeit von der *Sozialhilfe* ablösen.

Müssen Sie in Schönenbuch ortsanwesend sein?

Für unterstützte Personen gilt der Grundsatz der Ortsanwesenheit. Dies bedeutet, dass unterstützte Personen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während der gesamten Unterstützungsdauer am Unterstützungswohnsitz Schönenbuch aufhalten und sich für Vorsprachetermine zur Verfügung halten sowie Arbeitsbemühungen erbringen müssen. Kurze Ortswechsel (2-3 Tage), zum Beispiel zum Einkaufen, für Besuche etc., sind selbstverständlich erlaubt. Ferienabwesenheiten sind meldepflichtig.

Sind Vorschriften und Auflagen möglich?

Die *Sozialhilfe* kann Leistungen an Auflagen und Weisungen binden.

Wann besteht eine Verrechnungs- bzw. Rückerstattungspflicht?

Eine solche Pflicht besteht, wenn Sie Unterstützungsleistungen erhalten haben und später bekommen Sie für diese Zeit Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, Zahlungen von unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen oder Dritten, welche Ihrem Unterhalt dienen z.B. Schadenersatz, Lohnnachzahlungen). In diesem Fall bilden die Unterstützungsleistungen eine Vor-Schuss Leistung und die *Sozialhilfe* hat einen gesetzlichen Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückerstattung.

Falls die *Sozialhilfe* den Anspruch bei den betreffenden Institutionen (Versicherungen etc.) nicht selbständig geltend machen kann, müssen Sie eine Zahlungsanweisung oder Abtretung unterschreiben. Wenn diese Leistung nachträglich bezahlt wird, geht sie direkt an die *Sozialhilfe*. Würde die Leistung aber an Sie gelangen, müssen Sie dies melden und die Leistung an die *Sozialhilfe* umgehend weiterleiten.



Eine Rückerstattungspflicht besteht auch dann, wenn Sie von der Sozialhilfe finanzielle Rückkehrhilfe erhalten haben, aber nicht ausreisen oder mit dem Zweck der Wohnsitznahme wieder einreisen.

Wenn Sie zu erheblichem Vermögen kommen oder Sie im Todesfall ein Vermögen hinterlassen, müssen Sie respektive die Erben die bezogenen Unterstützungsleistungen zurückerstatten. Ausgenommen sind Unterstützungsleistungen, die Sie vor Ihrer Mündigkeit (18 Jahre) oder während der Erstausbildung bekommen haben.

Was passiert, wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen?

Sie müssen mit Leistungskürzungen oder gar der Einstellung der Unterstützungsleistungen und Rückforderung derselben rechnen. Zudem wird bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Unterstützungsleistungen der *Sozialhilfe* und/oder Unterstützungsbetrug Strafanzeige erstattet.

Wer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der *Sozialhilfe* beschimpft oder bedroht, erhält Hausverbot. In diesen Fällen wird Anzeige bei der Polizei bzw. allenfalls ein Strafantrag gestellt.

Reicht die *Sozialhilfe* eine Strafanzeige wegen unrechtmässigem Bezug von Leistungen der *Sozialhilfe* oder Unterstützungsbetrug ein und werden Sie verurteilt, so hat dies grundsätzlich zur Folge, dass Sie aus der Schweiz verwiesen werden, wenn Sie Ausländer/Ausländerin sind.

Was tun, wenn Sie mit einer Entscheid der Sozialhilfe nicht einverstanden sind?

Die Höhe der Leistungen und Änderungen in den Leistungen, einschliesslich Kürzungen und Einstellungen werden Ihnen schriftlich mit Verfügung mitgeteilt.

Mit jeder Verfügung der *Sozialhilfe* erhalten Sie eine Rechtsmittelbelehrung. Diese informiert Sie über das Ihnen zustehende Rekursrecht.

D. Abklärungen durch die Sozialhilfe

Darf die Sozialhilfe Auskünfte einholen?

In erster Linie müssen Sie der *Sozialhilfe* die notwendigen Informationen und Unterlagen geben. Die *Sozialhilfe* muss Ihre Angaben überprüfen und selber auch Abklärungen im Rahmen ihrer Aufgaben treffen. Sie darf deshalb die notwendigen Auskünfte und Unterlagen über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse auch bei Dritten und Behörden einholen.

Bei wem holt die Sozialhilfe Auskünfte ein?

Wir fragen insbesondere Dritte an, die persönliche oder wirtschaftliche Leistungen erbringen (Sozialversicherungen, Arbeitgeber, Privatversicherungen, behandelnde Ärzte und andere Medizinalpersonen, Beratungsstellen, Institutionen zur Arbeits- oder sozialen Integration, Heime). Weiter kann die *Sozialhilfe* kantonale und kommunale Behörden, Bundesbehörden und Behörden anderer Staaten um Auskünfte bitten.

Braucht die Sozialhilfe eine Vollmacht?

Die *Sozialhilfe* kann grundsätzlich ohne Ihre Vollmacht Auskünfte bei Dritten und Behörden einholen. Wenn Dritte oder Behörden uns die Auskünfte nicht geben, bitten wir Sie, für uns eine spezielle Vollmacht zu unterzeichnen.



Eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht mit Entbindung vom Amtsgeheimnis bzw. von der beruflichen Schweigepflicht ist stets notwendig, wenn wir Auskünfte bei Behörden und Dritten einholen, die wegen eines Amtes oder beruflich zur besonderen Geheimhaltung Ihrer Daten verpflichtet sind (bspw. bei Arztgeheimnis, Anwaltsgeheimnis, Notariatsgeheimnis, Bankgeheimnis).

Darf die Sozialhilfe bei Ihnen zu Hause vorbeikommen?

Die Sozialhilfe kann Hausbesuche machen. Sie macht dies, wenn sie nur auf diese Weise klären kann, ob Sie einen Anspruch auf Unterstützung haben oder um den Umfang der Unterstützungsleistungen festzulegen. Sie sind nicht verpflichtet, Einlass zu gewähren.

Kann die Sozialhilfe einen Vertrauensarzt beiziehen?

Die Sozialhilfe kann bei für die Sozialhilfe relevanten medizinischen Fragen einen Vertrauensarzt konsultieren, beispielsweise zur Überprüfung eines Arztzeugnisses, auf dessen Basis die Sozialhilfe spezielle Leistungen finanzieren müsste.

E. Auskünfte an Dritte

Darf die Sozialhilfe Auskünfte über Sie an Dritte und Behörden erteilen?

Die Sozialhilfe untersteht der Schweigepflicht, weshalb grundsätzlich keine persönlichen Informationen weitergegeben werden dürfen. Die Sozialhilfe ist jedoch gegenüber anderen Behörden auf deren Anfrage hin zur Auskunft verpflichtet, wenn diese die Informationen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

F. Weitere Informationen

Müssen Ihre Verwandten Sie unterstützen?

Eltern, Grosseltern und Kinder, d. h. alle Verwandte in gerader Linie, müssen Sie unterstützen, wenn sie finanziell leistungsfähig sind. Bei mündigen Kindern in Ausbildung besteht eine Unterhaltspflicht der Eltern bis zum Abschluss der Ausbildung. Wenn Sie Unterstützungsleistungen bekommen, dann gehen die Ansprüche gegenüber Verwandten rückwirkend auf die Sozialhilfe über und werden in der Regel von der Sozialhilfe geltend gemacht. Sie prüft, ob Ihre Verwandten leistungspflichtig sind. Dazu werden Ihre Verwandten zu ihrer finanziellen Situation befragt und allenfalls ein Beitrag berechnet. Bei fehlender Einigung wird beim Gericht ein Schlichtungsgesuch und allenfalls eine Klage eingereicht. Deshalb müssen Sie auf dem Unterstützungsgesuch das Verwandtenverzeichnis vollständig ausfüllen (vgl. Merkblatt zur Verwandtenunterstützung / Elternbeiträge).

Können Sie sich per E-Mail an uns wenden?

Sie können Ihrer Ansprechperson per E-Mail schreiben. In diesem Fall bekommen Sie dann auch auf dem elektronischen Weg eine Antwort. Wir weisen Sie aber darauf hin, dass bei der elektronischen Kommunikation keine Datensicherheit besteht und Dritte die Daten möglicherweise einsehen können. Möchten Sie dies vermeiden, empfehlen wir Ihnen, anzurufen oder einen Brief zu schreiben.

Wer hilft Ihnen, wenn Sie etwas nicht verstehen?

Wenden Sie sich zuerst an Ihre Ansprechperson. Diese berät Sie gerne. Sie können Ihnen auch das Sozialhilfegesetz und die geltenden Richtlinien vorlegen und erklären.



Kann bei ausländischen Staatsangehörigen der Sozialhilfebezug nachteilig sein?

Eine lang andauernde, erhebliche Bedürftigkeit kann für ausländische Staatsangehörige bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, für den Familiennachzug sowie bei einem allfälligen Kantonswechsel ein Nachteil sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass die *Sozialhilfe* den Einwohnerdiensten über Dauer und Höhe der Unterstützungsleistung auskunftspflichtig ist.

Welches sind die Grundlagen für die Handhabung der Unterstützungsleistungen?

Der Anspruch auf Unterstützung, der Umfang der Unterstützungsleistungen, Ihre Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten der *Sozialhilfe* basieren auf dem Sozialhilfegesetz, der Sozialhilfeverordnung (einsehbar unter www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe), den SKOS-Richtlinien und der Rechtsprechung.

Werden Gespräche und Vorgänge durch die *Sozialhilfe* protokolliert?

Die für die *Sozialhilfe* relevanten Angaben werden in einem Protokoll festgehalten.

Das Merkblatt wurde im Rahmen eines Gesprächs besprochen und die Inhalte erläutert:

Unterschriften	
GesuchsstellerIn	
Ort/Datum Schönenbuch,	Unterschrift:
Ehegatt/In, Konkubinatspartner/In	
Ort/Datum Schönenbuch,	Unterschrift:
Behördenvertreter/In	
Ort/Datum Schönenbuch,	Unterschrift:

Erstellt: 31.10.2019/M.Lang (Basis Merkblatt, Sozialhilfe Kanton Basel-Stadt; Version 1. April 2019)